SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINNOWITZ UBER DIE

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 "WOHNBEBAUUNG AM ERLENGRUND"

zwischen Wiesenweg, Straße "Am Erlengrund", Wohnbebauung am Salzhorstweg und Straße "Am Bahnhof"

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:
Gemarkung Zinnowitz, Flur 13, Flurstücke 86/8 bis 86/12, 86/55, 86/56, 86/58 teilweise, 86/21 teilweise und 98/29 teilweise

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M. : 1 : 500

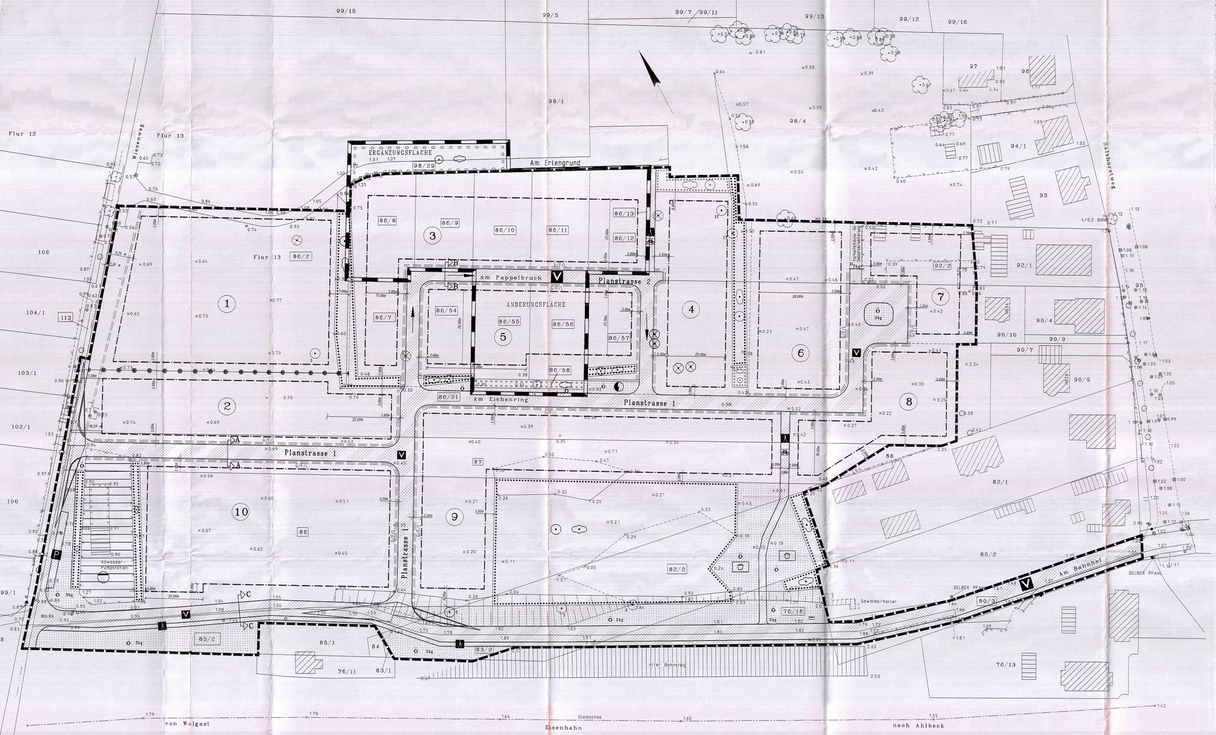

Ermächtigungsgrundlagen:

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl.Nr. und § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVBl. S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zinnowitz vom 20.02.2007 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für die „Wohnbebauung am Erlengrund" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (TEIL B)
gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 16
Zusätze gemäß der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), 4 (2) BauNVO.

In dem mit WA – Anlagen für öffentliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Bildung und kirchlichen Zwecken sowie nach Ausnahme für Betriebe des Beherbergungsgewerbes und ausnahmsweise Gartenbaubetriebe – gekennzeichneten Bereich sind nur Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf – und zwar eine Wohneinlage für diese Menschen mit Betreuungsangeboten – zulässig.

In dem Baufeldern 3 bis 10 ist je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen.
In den Baufeldern 2 bis 10 sind je Wohngebäude maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.
Sollen nur eine Wohnung errichtet werden, ist auch eine Ferienwohnung zulässig.

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von
- Anlagen für Verwaltungen,
- sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetrieben und
- Tankstellen

und nicht zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:
- durch treppenartige Balkone in einer Tiefe von max. 1,5 m
- durch terassenförmiges Gelände in einer Tiefe von maximal 3 m
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m

Carports, Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den bereichen zwischen öffentlichen Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen errichtet werden.

Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den Baugrenzen zu errichten.

3. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Grundstücksgrenzen zu errichten, und durch Einhausungen (Hecke), Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Ordnungsmäßigkeiten
(§ 84 (1)1 LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 i. ÄndG LBauG M-V V. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Moll-, Bruch-, Wohn- oder Zufluchtshöhlen geschützter wirbelloser, amphibischer Tierarten (BNatSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Sollte bei Baumaßnahmen verbotsrechtlich betroffene Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen einzustellen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im besonderen, räumlichen Raum muss besonders auf Vorkommen von Reptilien, Kleinsäugern, Schlangenarten, Molchschwärmen, Mauereidechsen und Hornissen geachtet werden.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist in dafür flächenwasserwirksamen einzulassen.
- Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schotterrasen) auszuführen.
- Zum Schutz der Insekten und für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Halogenlampen bzw. niederdruckgasgefüllte einzuverleiben.
- Das Fällen von Bäumen, die unter Beständeschutz stehen, bleibt einer Ordnungswidrigkeit das und ist ohne vorherigen Genehmigungsverfahren unzulässig. Zulässliche Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- Für das Pflanzgebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei gewährlegter, zulässlichen Baumfällungen festgelegt:
  - ie gefällten Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (10 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 Laubbaum mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3- 3fringer Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - ie gefällten Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind ab. Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3- 3fringer Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - ie gefällten Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind ab. Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3- 3fringer Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - ie gefällten Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind ab. Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3- 3fringer Entwicklungspflege zu pflanzen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen, auszuführen.
- Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen sind den Erschließungskosten zuzuordnen. (§ 127 BauGB).

Zusätze und Änderungen gemäß der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:
Die Vorschriftsätze zur Gehölzentwicklung ist auch für die Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 maßgebend.

7. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- Alle auf dem Pflanzgebiet vorhandenen Bäume mit Stammumfang ≥ 35 cm stehen, mit Ausnahme der zur Fällung freigegebenen Bäume, unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgebot) sowie während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bodenaufschüttungsgaben und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeaufhöhungen im Kronenbereich dieser Bäume sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung im Wurzelbereich sind in Handaufschürfung oder mit Durchdrückung vorzunehmen.
- Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Vegetationsflächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bodenaufschüttungsgaben und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen sowie mit einem mind. 1,80 m hohen Bauzaun zu begrenzen. Veränderungen des Charakters der Pflanzungen und Verunreinigungen durch MüllContainerstäle, etc. sind unzulässig.
- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Baumscheibe mindestens 12 m² groß herzustellen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumrückenverankerungen vorzusehen.

Zusätze gemäß der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:
- *Für die Wege- und Schutzpflanzungen im Teilbereich Ziffer 3 **Bepflanzungsfläche auf Flurstück 98/29**, sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Es sind folgende Arten und standortgerechte, landschaftsgerechte Gehölze entsprechend der vorgegebenen der Gehölzentwicklung in den Pflanzgräben: Bäume: 12-14, Heister 175-200 und Sträucher 60-100 zu verwenden. Auf 100 m² Gehölzfläche sind mind. 1 Laubbaum, 5 Heister und 35 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind als Mäch- und Gruppenpflanzung (5-10 St. einer Art) auszuführen.*
- *Für die öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz und Verkehrsgrün ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege fest zu vereinbaren.*
- Die mit Aufpflanzungen und unter Schutz festgesetzten Bäume und Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig und artenentsprechend zu ersetzen.

Zusätze gemäß der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:
Die Festsetzung zu Ersatzpflanzungen bei Abgang von Gehölzen ist auch für die Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 maßgebend.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 (1) 21 BauGB)

G/F/L
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

L
Auf den mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes und der Gemeinde zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

nachrichtlich:
NUTZUNGSSCHABLONEN
gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 16

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	/
bauweise	/

BAUFELD 1

WA Anlage f. Mb Menschen	IV FBH über OK FB 0,50 m FH über OK FB 16,00 m
GRZ 0,4	/
o	/

BAUFELD 2 und 3

WA	II FBH über OK FB 0,50 m FH über OK FB 13,00 m
GRZ 0,4	/
o ED	/

BAUFELDER 4 - 11

WA	II FBH über OK FB 0,50 m FH über OK FB 10,00 m
GRZ 0,4	/
o ED	/

nachrichtlich
Strassenquerschnitte
M. : 1 : 50

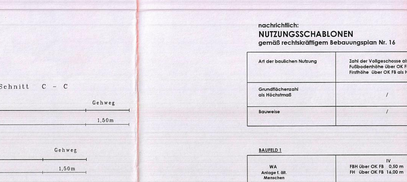

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 20.1.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 20.01.2006 im Amtsblatt „Der Usedomer Norden" am 19.12.2006 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 (2) BauGB an der Bebauungsplanung vom 05.03.1998 beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die von der Planänderung und Ergänzung berührten Belange sind mit Schreiben vom 05.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat am 20.02.2007 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.03.2007 bis zum 30.04.2007 während folgender Zeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
montags und mittwochs von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- am Anfang nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit den Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragstellern im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, worauf durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden" am 15.03.2007 hingewiesen worden ist.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 15. Juni 2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der eigentlichen Bebauung der Grundstücke ist eine Prüfung nur insoweit erfolgt, als die rechtsverbindliche Fertigstellung der Grundstücke und ihrer Ver- und Entsorgung gem. § 30 (1) BauGB gefordert wird.

Greifswald, den 15.11.2007

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.2007 von der Gemeindevertretung Zinnowitz mit Beschluss vom 20.02.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.07.2007
Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 16 sowie die Stelle wo der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden" am 15.06.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Bedeutung der § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.07.1998 (GVOBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 15.06.2007 wirksam geworden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.07.2007
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzVO
für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16

I. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:		
V Verkehrsberuhigter Bereich		
Grünflächen	§ 9 (1) 15	BauGB
Grünflächen		
Zweckbestimmung:		
ö öffentliche Grünflächen		
Spielplatz öffentlicher Spielplatz		
Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (0) 10	BauGB
G/F/L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver und Entsorgung zu belastende Flächen	§ 9 (0) 21	BauGB
L Mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes und der Gemeinde zu belastende Flächen	§ 9 (0) 21	BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans	§ 9 (7)	BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 16	BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurgrenze	
92/12 Flurstücksnummer	
vorhandene Flurstücksgrenzen	
0.32 Höhenangaben über HN	
vorhandene Zäune	
Böschungen	
5 zu fällende Bäume	
Maßlinie/gültiges Im Meter	
Richtungsverkehr	
FH ü. OK FB Firsthöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß	
Sichtdreieck	
10 Nummerierung der Baufelder	

nachrichtlich:
ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzVO
für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
WA Anlagen f. öffentliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Bildung und kirchlichen Zwecken	§ 4	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
II - IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
o offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
V Verkehrsberuhigter Bereich		
P öffentliche Parkfläche		
F/L Geh- und Radwege		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) 12,14	BauGB
Zweckbestimmung:		
Abwasser - Pumpstation		
Trafo- Station		
Grünflächen	§ 9 (1) 15	BauGB
Grünflächen		
Zweckbestimmung:		
ö öffentliche Grünflächen		
Spielplatz öffentlicher Spielplatz		
Sbg Straßenbegleitgrün		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20	BauGB
Aufpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25 a	BauGB
Erhalten: Bäume mit Nummer der Baumliste	§ 9 (1) 25 b	BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Anpflanzen: Bäume		
Sträucher		
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 b	BauGB
Erhaltung: Bäume		
Sträucher		

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Gemarkung	Zinnowitz
Flur	13
Flurstücke	86/8 bis 86/12, 86/55, 86/56, 86/58 teilweise, 86/21 teilweise und 98/29 teilweise

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab 1 : 10.000

Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16

			Maßstab 1 : 500
Satzungsfassung	05/2007	Schulz	Lange
Entwurfsfassung	02/2007	Schulz	Lange
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet

Projekt: Projekt-Nr. 2-02-22
Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr 16 für die „Wohnbebauung am Erlengrund"
zwischen Wiesenweg, Straße "Am Erlengrund", Wohnbebauung am Salzhorstweg und Straße "Am Bahnhof"
Text Satzungsfassung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gemeinde Zinnowitz, Flur 13, Flurstücke 86/8 bis 86/12, 86/55, 86/56, 86/58 teilweise, 86/21 teilweise, und 98/29 teilweise.

Auftraggeber: Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide

UPEG

B/B = 820.0 / 1780.0 (1.46m²)

Allplan 2006